
Novelle EEG 2009



Fachverband
Biogas e.V.

German Biogas Association • Asociación Alemana de Biogas • Société Allemande du Biogaz



- 1. Vorstellung Fachverband Biogas e.V.**
- 2. Novellierung EEG**
- 3. Novellierung KWKG**
- 4. Novellierung EEWärmeG**
- 5. Novellierung Messwesen**
- 6. Fazit**



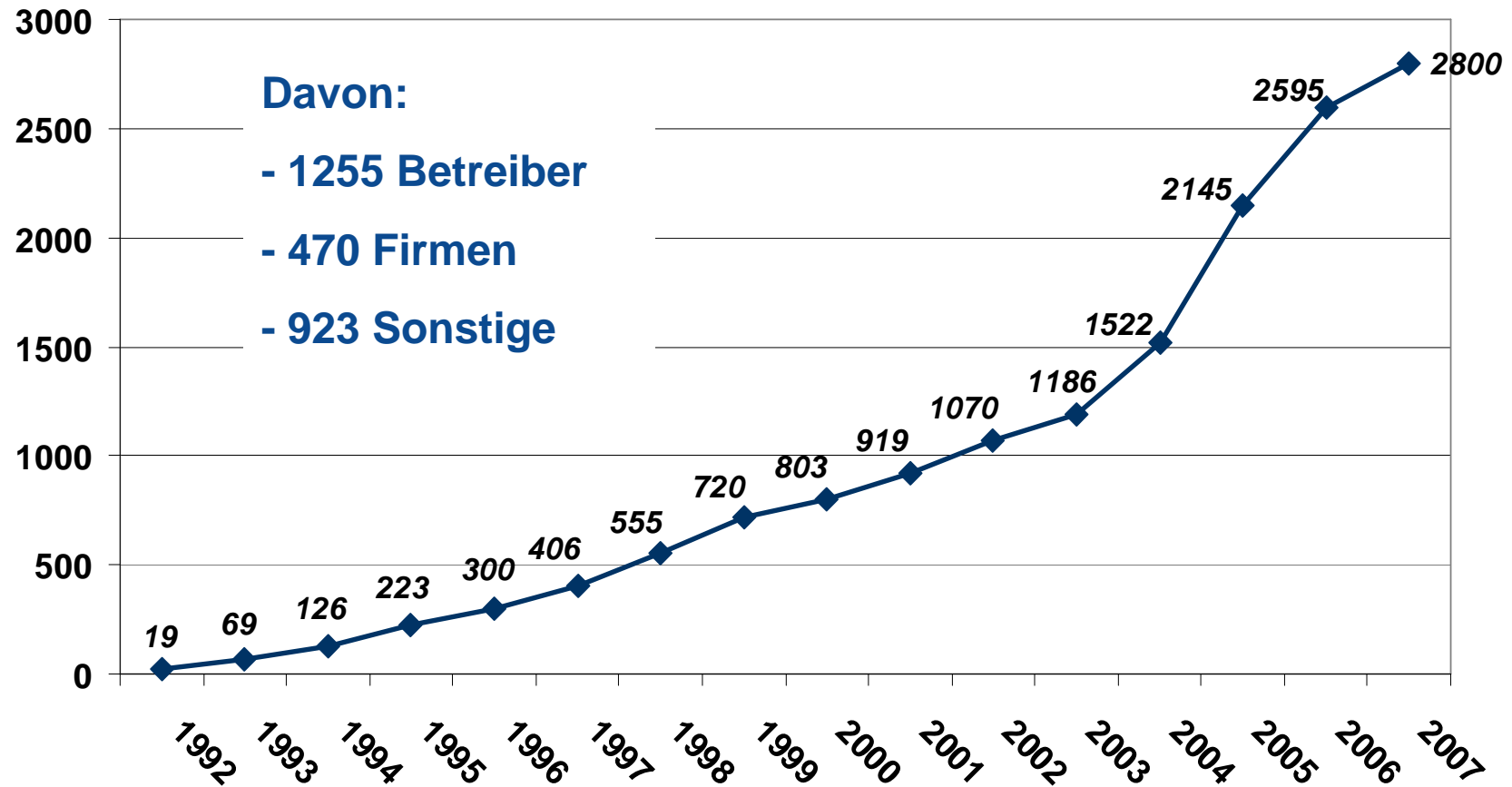
Fachverband Biogas e. V.

Fachverband
Biogas e.V.

German Biogas Association • Asociación Alemana de Biogas • Société Allemande du Biogaz



Mitgliederentwicklung Fachverband Biogas e.V.



Fachverband
Biogas e.V.

German Biogas Association • Asociación Alemana de Biogas • Société Allemande du Biogaz



Fachverband Biogas e.V. Ziele

Die **Ziele** des Fachverbandes Biogas e.V. sind die **Förderung der Biogasbranche** und die Förderung einer **nachhaltigen Energieversorgung**

- **politische Lobbyarbeit** auf **Bundes-** und **EU-Ebene** in den Bereichen
 - Energiewirtschaftsrecht
 - Genehmigungsrecht
 - UmweltR
 - landwirtschaftliches Fachrecht
 - Steuerrecht

- Ausgestaltung des rechtlichem Rahmens
- Schaffung adäquater technischer Regelwerke
- Unterstützung von Forschung & Entwicklung
- Informationsaustausch
- Mitgliederservice



Novellierung Erneuerbare-Energien-Gesetz

Fachverband
Biogas e.V.

German Biogas Association • Asociación Alemana de Biogas • Société Allemande du Biogaz



Vergütung

Fachverband
Biogas e.V.

German Biogas Association • Asociación Alemana de Biogas • Société Allemande du Biogaz



Vergütungen: Übersicht Vergütungsbestandteile

1. Vergütung für die Erzeugung von Strom aus Biomasse gemäß der Biomasseverordnung
2. Immissions-Bonus
3. NawaRo-Bonus
4. Landschaftspflege-Bonus
5. Technologie-Bonus
6. KWK-Bonus



Allgemeine Vergütungsvoraussetzungen

Fachverband
Biogas e.V.

German Biogas Association • Asociación Alemana de Biogas • Société Allemande du Biogaz



Allgemeine Vergütungsvoraussetzungen

- **Anlagenregister:** Soweit Anlagenregister eingerichtet ist, muss der Strom nur vergütet werden, soweit Eintragung der Anlage in das Anlagenregister beantragt wurde.
- **Vermarktungseinschränkungen:** Anlagenbetreiber sind verpflichtet, den gesamten Strom, für den dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch besteht und der nicht von ihnen selbst oder von Dritten verbraucht wird, die unmittelbar an ein Netz des Anlagenbetreibers angeschlossen sind, dass kein Netz der Allgemeinversorgung ist, in das Netz einzuspeisen und dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen
- **Eigenvermarktungsklausel:** soweit der Anlagenbetreiber den erzeugten Strom selbst vermarktet, muss er seinen Verpflichtungen nach § 17 Abs. 2 und 3 nachkommen.



Allgemeine Vergütungsvoraussetzungen

- **Anschlussvoraussetzungen nach § 6:** (Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW
 - ferngesteuerte Regeleinrichtung
 - Abrufung der Ist-Einspeisung
 - Zugriffsrecht Netzbetreiber
- ! Altanlagen müssen diese Voraussetzung ab dem 1.1.2011 einhalten



Grundvergütung

Fachverband
Biogas e.V.

German Biogas Association • Asociación Alemana de Biogas • Société Allemande du Biogaz



Grundvergütung - Voraussetzungen

- **Biomasseverordnung:** Strom aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung (Pflanzenölmethylester gilt in dem Umfang, der zu Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist, als Biomasse)
- **Anlagen über 5 MW:** Bei Anlagen mit einer Leistung über 5 MW besteht der Anspruch nur, soweit Strom in Kraftwärmekopplung nach Maßgabe Anlage 3 erzeugt wird.
- **Sonstige Biomasse:** Soweit auch sonstige Biomasse eingesetzt wird besteht der Anspruch nur, wenn ein Einsatzstoff-Tagebuch geführt wird.



Grundvergütung - Vergütungserhöhung

- Die Grundvergütung für Anlagen, die im Jahr 2009 in Betrieb gehen, erhöht sich **bis einschließlich Anlagenleistung von 150 kW von 10,67 Cent auf 11,67 Cent pro Kilowattstunde.**
- Anlagen, die **vor dem 1.1.2009** in Betrieb genommen worden sind, können ebenfalls **bis einschließlich einer Anlageleistung von 150 kW** eine Vergütung in Höhe von **11,67 Cent pro Kilowattstunde** geltend machen.



Grundvergütung - Gaseinspeisung

- Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 EEG einsetzen, haben einen Anspruch auf die Grundvergütung, soweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zu diesem Gesetz erzeugt wird.
- Für diese Anlagen gilt die Erhöhung der Grundvergütung ebenfalls.



Vergleich Grundvergütung EEG 04 und EEG 09

		Vergütung in Cent pro Kilowattstunde					
		bis 150 kW		bis 500 kW		bis 5 MW	
		EEG 04	EEG 09	EEG 04	EEG 09	EEG 04	EEG 09
Grundvergütung	Altanlagen (Inbetriebnahme ab dem 1.01.2004 bis 31.12.2008)	2004: 11,50 2005: 11,33 2006: 11,16 2007: 10,99 2008: 10,83 (2009: 10,67)	11,67	9,90 9,75 9,60 9,46 9,32 (9,18)	unverändert	8,90 8,77 8,64 8,51 8,38 (8,25)	unverändert
	Neuanlagen (Inbetriebnahme ab 1.01.2009)		11,67		9,18		8,25

Die Erhöhung der Grundvergütung bis 150 kW gilt sowohl für Alt- als auch für Neuanlagen



Immissions-Bonus

Fachverband
Biogas e.V.

German Biogas Association • Asociación Alemana de Biogas • Société Allemande du Biogaz



Immissions-Bonus-Neuanlagen

Die Grundvergütung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 um jeweils 1 Cent pro Kilowattstunde, wenn:

- der Strom aus Biogas erzeugt wurde
- die Anlage nachdem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist
- das Emissionsminimierungsgebot der TA-Luft im Hinblick auf die Formaldehyd Grenzwerte eingehalten wird
- die Einhaltung der Grenzen durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörden nachgewiesen wird
- dies gilt nicht für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 ansetzen.



Immissions-Bonus - Altanlagen

Für Strom aus Biomasseanlagen, erhöht sich die Vergütung bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 kW um jeweils 1 Cent pro Kilowattstunde:

- der Strom aus Biogas erzeugt wurde
- das Emissionsminimierungsgebot der TA-Luft im Hinblick auf die Formaldehyd Grenzwerte eingehalten wird
- die Einhaltung der Grenzen durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörden nachgewiesen wird
- dies gilt nicht für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 ansetzen.



NawaRo-Bonus

Fachverband
Biogas e.V.

German Biogas Association • Asociación Alemana de Biogas • Société Allemande du Biogaz



NawaRo-Bonus

- Unabhängig vom Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage erhöht sich der NawaRo-Bonus von **6** auf **7** Cent pro Kilowattstunde bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt.
- Für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 EEG einsetzen, gilt die Erhöhung der Grundvergütung ebenfalls.
Anm.: für Strom aus immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen, die nach dem 1.1.2009 in Betrieb gegangen sind, kann der NawaRo-Bonus nur geltend gemacht werden, wenn das Gärrestlager gasdicht abgedeckt ist und zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen für einen Störfällen oder für eine Überproduktion vorhanden sind.



NawaRo-Bonus

V. Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte und ihrer Standard-Biogaserträge

Rein pflanzliche Nebenprodukte	Standard-Biogaserträge (Kilowattstunden pro Tonne Frischmasse)
Biertreber (frisch oder abgepresst)	231
Gemüseabputz	100
Getreide (Ausputz)	960
Getreideschlempe (Weizen) aus der Alkoholproduktion	68
Getreidestaub	652
Glycerin aus der Verarbeitung von Pflanzenölen	1346
Kartoffeln (gemust, mittlerer Stärkegehalt)	251
Kartoffelfruchtwasser aus der Stärkeproduktion	43
Kartoffelprozesswasser aus der Stärkeproduktion	11
Kartoffelpülpe aus der Stärkeproduktion	229
Kartoffelschalen	251
Kartoffelschlempe aus der Alkoholproduktion	63
Masserüben	113
Melasse aus der Rübenzucker-Herstellung	629
Obsttrester (frisch, unbehandelt)	187
Rapsextraktionsschrot	1038
Rapskuchen (Restölgehalt ca. 15 Prozent)	1160
Zuckerrüben	242
Zuckerrübenschnitzel	242



Gülle-Bonus

Fachverband
Biogas e.V.

German Biogas Association • Asociación Alemana de Biogas • Société Allemande du Biogaz



Gülle-Bonus

Der Bonus nach Buchstabe a erhöht sich für Strom aus

Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von

- (1) **150 Kilowatt** nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 um **4,0 Cent** pro Kilowattstunde,
- (2) **500 Kilowatt** nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 um **1,0 Cent** pro Kilowattstunde,

wenn der Anteil von **Gülle** im Sinne der Nummer II.2 **jederzeit mindestens 30 Masseprozent** beträgt.

Der Mindestanteil der Gülle nach Buchstabe b ist durch ein **Gutachten** einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachzuweisen.

Buchstabe b gilt nicht für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes **Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 einsetzen**.



Landschaftspflege-Bonus

Fachverband
Biogas e.V.

German Biogas Association • Asociación Alemana de Biogas • Société Allemande du Biogaz



Landschaftspflege-Bonus

- Der NawaRo-Bonus erhöht sich um weitere 2 Cent pro Kilowattstunde bis einschließlich einer Leistung von 500 kW nach § 7 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, soweit:
 - überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen eingesetzt werden und
 - der Anteil durch einen Gutachten eines Umweltgutachters nachgewiesen wird
- Für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 EEG einsetzen, gilt die Erhöhung der Grundvergütung ebenfalls.



KWK-Bonus

Fachverband
Biogas e.V.

German Biogas Association • Asociación Alemana de Biogas • Société Allemande du Biogaz



KWK-Bonus - Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf den KWK-Bonus nach § 27 Abs. 4 Nr. 3 besteht bis einschließlich einer Anlagenleistung von **20 Megawatt**, soweit

1. es sich um **Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes** handelt und
2. eine **Wärmenutzung im Sinne der Positivliste Nummer III** vorliegt oder
3. die Wärmenutzung **nachweislich** fossile Energieträger in einem mit dem Umfang der **fossilen Wärmenutzung** vergleichbaren Energieäquivalent **ersetzt** und die **Mehrkosten**, die durch die Wärmebereitstellung entstehen, nachweisbar sind und mindestens **100 Euro pro Kilowatt Wärmeleistung** betragen.



KWK-Bonus - Nachweispflichten

1. Es ist nachzuweisen, dass es sich um Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 KWKG handelt.
2. Über einen Umweltgutachter ist nachzuweisen, dass eine geförderte wäre Benutzung vorliegt.



KWK-Bonus-Positivliste

Als Wärmenutzungen im Sinne der Nummer I.2 gelten:

1. die Beheizung, Warmwasserbereitstellung oder Kühlung von Gebäuden im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr.1 der Energieeinsparverordnung bis zu einem Wärmeeinsatz von 200 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche im Jahr,
2. die Wärmeeinspeisung in ein Netz mit einer Länge von mindestens 400 Meter und mit Verlusten durch Wärmeverteilung und -übergabe, die unter 25 Prozent des Nutzwärmebedarfs der Wärmekundinnen oder -kunden liegen,
3. die Nutzung als Prozesswärme für industrielle Prozesse im Sinne der Nummern 2 bis 6, 7.2 bis 7.34 sowie 10.1 bis 10.10, 10.20 bis 10.23 der Anlage der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) und die Herstellung von Holzpellets zur Nutzung als Brennstoff
4. die Beheizung von Betriebsgebäuden für die Geflügelaufzucht, wenn die Voraussetzungen nach Nummer I. 3. erfüllt werden,
5. die Beheizung von Tierställen mit folgenden Obergrenzen:
 - a) Geflügelmast: 0,65 Kilowattstunden pro Tier
 - b) Sauenhaltung: 150 Kilowattstunden pro Sau und Jahr sowie 7,5 Kilowattstunden pro Ferkel
 - c) Ferkelaufzucht: 4,2 Kilowattstunden pro Ferkel
 - d) Schweinemast: 4,3 Kilowattstunden pro Mastschwein, sowie
6. die Beheizung von Unterglasanlagen für die Aufzucht und Vermehrung von Pflanzen, wenn die Voraussetzungen nach Nummer I. 3. erfüllt werden.
7. Nutzung als Prozesswärme zur Aufbereitung von Gärresten zum Zwecke der Düngemittelherstellung



KWK-Bonus-Negativliste

Nicht als Wärmenutzungen im Sinne von Nummer I.2. und I.3. gelten:

1. die Beheizung von Gebäuden, die nach § 1 Abs. 2 der Energieeinsparverordnung nicht Gegenstand der Verordnung sind mit Ausnahme der Gebäude, die von Nummer III.4. bis 6. erfasst werden,
2. die Abwärmenutzung aus Biomasseanlagen zur Verstromung insbesondere in Organic-Rankine- und Kalina-Cycle-Prozessen und
3. die Wärmenutzung aus Biomasseanlagen, die fossile Brennstoffe beispielsweise für den Wärmeeigenbedarf einsetzen.



KWK-Bonus - Übergangsregelung

1. Für Strom aus Biomasseanlagen, der nach dem 31. Dezember 2008 erstmals in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 erzeugt worden ist, erhöht sich die Vergütung um jeweils 3,0 Cent pro Kilowattstunde (KWK-Bonus). § 20 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 gilt entsprechend.
2. Für Strom aus sonstigen Biomasseanlagen, der in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 erzeugt worden ist, erhöht sich die Vergütung bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt um jeweils 3,0 Cent pro Kilowattstunde.“



Technologie-Bonus

1. Anspruchsvoraussetzungen:

Der Anspruch auf den Technologie-Bonus besteht für Strom soweit er mit einer der folgenden Anlagen oder Techniken oder mit einem der folgenden Verfahren erzeugt worden ist, und dabei auch eine Wärmenutzung nach Anlage 3 erfolgt, oder ein elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 45 Prozent erreicht wird:

- a) Umwandlung der Biomasse durch thermochemische Vergasung,
- b) Brennstoffzellen,
- c) Gasturbinen,
- d) Dampfmotoren,
- e) Organic-Rankine-Anlagen,
- f) Mehrstoffgemisch-Anlagen, insbesondere Kalina-Cycle-Anlagen,
- d) Stirling-Motoren,
- h) Techniken zur thermochemischen Konversion ausschließlich von Stroh und anderer halmgutartiger Biomasse oder
- i) Anlagen zur ausschließlichen Vergärung von Bioabfällen, die unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.

2. Der Technologiebonus beträgt 2,0 Cent pro Kilowattstunde.“



Technologie-Bonus – Entnahme Gas aus Gasnetz

Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf den Technologie-Bonus besteht für Strom, soweit das nach § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 eingespeiste Gas auf Erdgasqualität aufbereitet und **nachgewiesen** wurde, dass folgende Voraussetzungen eingehalten wurden:

- a) maximale Methanemissionen in die Atmosphäre bei der Aufbereitung von 0,5 Prozent,
- b) ein maximaler Stromverbrauch für die Aufbereitung von **0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Rohgas**,
- c) Bereitstellung der Prozesswärme für die Aufbereitung und die Erzeugung des Klär- oder Biogases aus Erneuerbaren Energien, Grubengas oder aus der Abwärme der Gasaufbereitungs- oder Einspeiseanlage ohne den Einsatz zusätzlicher fossiler Energie und
- d) maximale Kapazität der Gasaufbereitungsanlage von 700 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde.



Technologie-Bonus – Entnahme Gas aus Gasnetz

Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf den Technologie-Bonus besteht für Strom, soweit das nach § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 eingespeiste Gas auf Erdgasqualität aufbereitet und **nachgewiesen** wurde, dass folgende Voraussetzungen eingehalten wurden:

- a) maximale Methanemissionen in die Atmosphäre bei der Aufbereitung von 0,5 Prozent,
- b) ein maximaler Stromverbrauch für die Aufbereitung von **0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Rohgas**,
- c) Bereitstellung der Prozesswärme für die Aufbereitung und die Erzeugung des Klär- oder Biogases aus Erneuerbaren Energien, Grubengas oder aus der Abwärme der Gasaufbereitungs- oder Einspeiseanlage ohne den Einsatz zusätzlicher fossiler Energie und
- d) maximale Kapazität der Gasaufbereitungsanlage von 700 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde.



Technologie-Bonus – Entnahme Gas aus Gasnetz

Bonushöhe

Der Technologiebonus beträgt bis zu einer maximalen Kapazität der Gasaufbereitungsanlage von

a) 350 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde 2,0 Cent pro Kilowattstunde und

b) 700 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde 1,0 Cent pro Kilowattstunde.

Für Gasaufbereitungsanlagen gilt § 19 Abs. 1 entsprechend.



Technologie-Bonus – Entnahme Gas aus Gasnetz

Bonushöhe

Der Technologiebonus beträgt bis zu einer maximalen Kapazität der Gasaufbereitungsanlage von

a) 350 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde 2,0 Cent pro Kilowattstunde und

b) 700 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde 1,0 Cent pro Kilowattstunde.

Für Gasaufbereitungsanlagen gilt § 19 Abs. 1 entsprechend.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fachverband
Biogas e.V.

German Biogas Association • Asociación Alemana de Biogas • Société Allemande du Biogaz



Übersicht: Vergütungen nach EEG 04 und Entwurf EEG 09 in Cent/kW

		bis 150 kW		bis 500 kW		bis 5 MW	
		EEG 04	Entwurf EEG 09	EEG 04	Entwurf EEG 09	EEG 04	Entwurf EEG 09
Grundvergütung	Altanlagen (Inbetriebnahme ab dem 1.01.2004 bis 31.12.2008)	2004: 11,50 2005: 11,33 2006: 11,16 2007: 10,99 2008: 10,83 (2009: 10,67)	11,67	9,90 9,75 9,60 9,46 9,32 (9,18)	unverändert	8,90 8,77 8,64 8,51 8,38 (8,25)	unverändert
	Neuanlagen (Inbetriebnahme ab 1.01.2009)		11,67		9,18		8,25
NaWaRo-Bonus	Altanlagen	6	8 + 2	6	6,0 + 2,0	4	4
	Neuanlagen		8 + 2		6,0 + 2,0		4
KWK-Bonus	Altanlagen	2	2/3 ^{b)}	2	2/3 ^{b)}	2	2/3 ^{b)}
	Neuanlagen		3		3		3
Technologie-Bonus	Altanlagen	2	2	2	2	2	2
	Neuanlagen		2		2		2

Neu: Erhöhung Grundvergütung

Fachverband
Biogas e.V.

German Biogas Association • Asociación Alemana de Biogas • Société Allemande du Biogaz



Übersicht: Vergütungen nach EEG 04 und Entwurf EEG 09 in Cent/kWh

		bis 150 kW		bis 500 kW		bis 5 MW	
		EEG 04	Entwurf EEG 09	EEG 04	Entwurf EEG 09	EEG 04	Entwurf EEG 09
Grundvergütung	Altanlagen (Inbetriebnahme ab dem 1.01.2004 bis 31.12.2008)	2004: 11,50 2005: 11,33 2006: 11,16 2007: 10,99 2008: 10,83 (2009: 10,67)	11,67	9,90 9,75 9,60 9,46 9,32 (9,18)	unverändert	8,90 8,77 8,64 (8,25)	unverändert
	Neuanlagen (Inbetriebnahme ab 1.01.2009)		11,67		9,18		8,25
NaWaRo-Bonus	Altanlagen	6	8 +2	6	8	4	4
	Neuanlagen		8 +2		8		4
KWK-Bonus	Altanlagen	2	2/3 ^{a)}	2	2/3 ^{b)}	2	2/3 ^{b)}
	Neuanlagen		3		3		3
Technologie-Bonus	Altanlagen	2	2	2	2	2	2
	Neuanlagen		2		2		2

Neu: Güllebonus

Neu: Erhöhung NawaRo-Bonus

